

Reichsstrafgesetzbuchs die Strafe für jede einzelne Übertretung in ihrem vollen Betrag festzulegen und dann die Strafe für alle zu gleicher Zeit begangenen Übertretungen durch Addition zusammenzufassen. Um beim Beispiel zu bleiben, würde jede der zehn Portodefraudationen mit 3 *M* (einem Taler) zu bestrafen sein, für alle zehn zusammen mit 30 *M* (zehn Taler). Die kleinste Strafe für eine Portohinterziehung ist nach § 27 des Postgesetzes ein Taler.

Von diesen Gesichtspunkten aus würden Defraudationen beurteilt werden, die gleichzeitig begangen worden sind. Nun kann man aber auch von »fortgesetzten« Defraudationen sprechen. Darüber gibt das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 23./28. Mai 1891 (Entsch. in Strafsachen Bd. 22 S. 22) folgende Definition:

Auch bei Post- oder Portodefraudationen kann ein fortgesetztes Delikt angenommen werden, wenn »die Einheitlichkeit des Entschlusses, die Gleichartigkeit der Begehungsform und die Einheit des Rechtsgutes, welches durch die Handlungen verletzt wurde,« vorliegen.

Es wird also auch wieder zu entscheiden sein, ob jede Hinterziehung eine selbständige strafbare Handlung gewesen ist, oder ob die wiederholten Hinterziehungen in einem innern Zusammenhang stehen. Fortgesetzte Defraudation würde vorliegen, wenn ein Zeitungsverleger einige Zeit lang jede Nummer seiner postzwangspflichtigen Zeitung auf andre Weise als durch die Post beförderte, denn die Einheitlichkeit des Entschlusses, die Gleichartigkeit der Begehungsform und die Einheit des Rechtsguts sind gegeben. Demnach würde diese fortgesetzte Defraudation auch nur als ein Delikt angesehen und bestraft werden, d. h. die hinterzogenen Gebühren würden zusammengezogen und mit 4 multipliziert werden.

Hätte aber der Verleger seine postzwangspflichtige Zeitung während einiger Wochen verbotswidrig durch die Eisenbahn, während einiger anschließenden Wochen aber mittels nichtexpresser Boten befördert, so würden zwei verschiedene fortgesetzte Defrauden angenommen werden, denn die Art der Begehungsform weist einen Unterschied auf. Demzufolge würde auch jede Defraude für sich bestraft werden.

Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch verjährt die Strafverfolgung bei Post- oder Portodefraudationen in drei Jahren. Nach § 67 des Strafgesetzbuchs beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die Defraudation begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs. § 68: »Jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.« Außerdem unterbricht aber auch eine Abfassung des Strafbescheids die Verjährung (Reichsstrafprozessordnung § 459 Absatz 3). Die Strafvollstreckung selbst verjährt nach § 70 des Reichsstrafgesetzbuchs zu 5) bei einer Geldstrafe über 150 *M* hinaus in fünf Jahren, zu 6) bei einer Geldstrafe bis zu 150 *M* in zwei Jahren.

Unter »defraudiertem« Porto ist das Porto zu verstehen, das nach den Bestimmungen der Postordnung für die Beförderung der Sendung durch die Post zu entrichten gewesen wäre bei ordnungsmäßiger Einlieferung und das durch die Handlung des Portodefraudanten der Postverwaltung oder der Postkasse entzogen worden ist. Wenn z. B. jemand von andern Personen Briefe einsammelt, um sie mit Umgehung der Post zu befördern (Privat-Briefbeförderungsanstalt), so ist als defraudiertes Porto das Porto für jeden einzelnen Brief zu betrachten und bei Berechnung der Strafe zugrunde zu legen. Hat der Angeschuldigte also 50 Briefe auf diese Weise eingesammelt und befördert, so hat er eine Strafe verwirkt von $50 \times 10 \text{ s} = 5 \text{ M} \times 4 = 20 \text{ M}$.

Bei Briefen ist das defraudierte Porto festliegend, weil das Briefporto einheitlich ist; anders bei Zeitungen, politischen,

postzwangspflichtigen, die auf zwei Arten nach zwei verschiedenen Gebührensätzen rechtmäßig durch die Post befördert werden können und zwar unter Streif- oder Kreuzband, oder durch den direkten Postvertrieb (Postdebit). Hat sich nun ein Verleger einer solchen Zeitung einer andern Beförderungsgelegenheit bedient als der Post, so liegt ohne weiteres Portodefraudation vor; nur würde sich fragen, welche hinterzogene Postgebühr bei der Strafbemessung in Betracht zu kommen haben würde: entweder die Frankengebühr für die Kreuzbänder bei der Versendung als Drucksache, oder die Zeitungsgebühr und das Bestellgeld bei dem direkten Vertrieb durch die Post. Da nun anzunehmen ist, daß der Verleger die billigere reglementmäßige Beförderungsweise gewählt haben würde, so wird auch die Gebühr für die billigere Beförderungsweise bei der Strafbemessung zugrunde gelegt.

Es kann vorkommen, daß die Beförderung unter Streifband billiger ist als der direkte Vertrieb durch die Post; in solchem Fall würde auch der geringere Betrag an defraudierter Gebühr anzunehmen sein. Hat dagegen z. B. ein Verleger dem § 27 des Postgesetzes Nr. 4 zuwider die einzelnen Nummern seiner postzwangspflichtigen Zeitung regelmäßig einem Briefträger oder Postillon zur Beförderung unter Umgehung der Portogefälle mitgegeben, so liegt ein verbotener Postzeitungsdebit vor, und bei Festsetzung der hinterzogenen Postgebühren kommen nicht die etwaigen Gebühren für Streifbänder in Frage, sondern die hintergangenen Postzeitungsgebühren und das Bestellgeld.

Verstöße gegen § 27 des Postgesetzes zu Nr. 2 werden seltener vorkommen, weil im allgemeinen die Postverwaltung Sendungen mit mangelhaften Portofreiheitsvermerken nicht portofrei befördert. Wenn z. B. jemand einen Brief abschickt ohne Marke mit der Bezeichnung »Reichsdienstsache« und den Brief entweder durch kein oder ein Privatsiegel verschließt, so wird die Post diesen Vermerk gar nicht beachten, sondern einfach den Brief als unfrankiert befördern und behandeln. Eine Strafverfolgung würde erst dann eintreten, wenn der Betreffende den Verschluss mit einer amtlichen Siegelmarke oder einem Amtssiegel herstellen würde, zu deren Verwendung er nicht berechtigt wäre.

Anderer Portofreiheitsvermerke könnten noch sein: Militaria, Postsache, Soldatenbrief, eigne Angelegenheit des Empfängers u. a. m. Wendet aber jemand einen derartigen Portofreiheitsvermerk mißbräuchlich absichtlich so an, daß die Post die Sendung als portofrei anzusehen berechtigt war, und schreibt er die Portofreiheitsbezeichnung nicht buchstäblich oder wörtlich richtig, so kann ihm dieser Irrtum, der auch aus schlechter Absicht herbeigeführt worden sein kann, niemals als Entschuldigung dienen, denn die Absicht lag vor, Portofreiheit zu erlangen. Es ist also gleichgültig, ob er schreibt: »Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers«, wie es richtig heißt, oder »Soldatenbrief, des Empfängers Angelegenheit«; oder statt »Militaria« »Militärsache« usw. Auch bei mißbräuchlicher Anwendung des Rubrum »Portopflichtige Dienstsache« liegt Portodefraudation vor, denn diese Bezeichnung befreit nach der Postordnung bei unfrankierten Sendungen von dem sogenannten Straporto.

Natürlich wird dieser Vermerk ohne Verwendung eines Dienstsigels gar nicht beachtet.

Eine Portodefraudation im Sinne des § 27 zu 2 liegt auch vor, wenn jemand die Annahme einer Sendung verweigert und in die Sendung einen beschriebenen Zettel hineinschiebt, der dann bei Rückbeförderung der Sendung an den Absender portofrei in die Hände des Absenders kommt.

Der § 27 zu Nr. 3 spricht von Postwertzeichen. Der Gesetzgeber hat nur inländische Postwertzeichen gemeint, d. h. solche, die am Orte der Frankierung Geltung haben. Aus-